

1. Änderungssatzung

zur

Beitragssatzung Verkehrsanlagen - wiederkehrende Beiträge - der Ortsgemeinde Halsenbach vom 13. Nov. 2023

Der Ortsgemeinderat Halsenbach hat am 24.10.2023 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 10 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Art. 1

Die Beitragssatzung Verkehrsanlagen - wiederkehrende Beiträge - der Ortsgemeinde Halsenbach vom 10.12.2014 wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 wird um folgenden Satz ergänzt:
"Vollgeschosse im Sinne dieser Regelung sind Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung."
2. In § 6 Abs. 2 Ziffer 2 werden die Sätze 1 und 2 gestrichen.
3. In § 6 Abs. 2 Ziffer 3 Satz 1 wird hinter dem Wort "Campingplatz" ein Komma und das Wort "Dauerkleingärten" eingefügt.
4. In § 6 Abs. 3 Ziffer 1 wird das Wort "höchstzulässige" durch das Wort "zulässige" ersetzt.
5. § 6 Abs. 3 Ziffer 2 erhält folgende neue Fassung:
 2. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl.

Ist auch eine Baumassenzahl nicht festgesetzt, dafür aber die Höhe der baulichen Anlagen in Form der Gebäude-, Trauf- oder Firsthöhe, so gilt die durch 3,2 geteilte höchstzulässige Gebäude-, Trauf- oder Firsthöhe.

Sind neben der Traufhöhe auch Gebäude- und/oder Firsthöhe festgesetzt, so gilt die höchstzulässige Traufhöhe. Soweit der Bebauungsplan keine Festsetzungen trifft, gilt als Traufhöhe der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte der zur Verkehrsanlage hin am nächsten gelegenen Gebäudeseite, die nicht Giebelseite ist - im Zweifel im Uhrzeigersinn - zu messen. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.

6. § 6 Abs. 3 Ziffer 3 wird gestrichen. Die nachfolgenden Ziffern 4 - 10 erhalten die neue Nummerierung in Ziffern 3 - 9.
7. In § 6 Abs. 3 Ziffer 4 (vormals 5) Satz 1 wird der Wert "3,0" durch den Wert "3,2" ersetzt.

Art. 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend am 01.01.2022 in Kraft.

Halsenbach, den 13.11.2023


Rita Lenz

Ortsbürgermeisterin



Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Ortsgemeinde Halsenbach unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Halsenbach, den 13. 11. 2023


Rita Lenz
Ortsbürgermeisterin